

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>		<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	
<p><b>Art. 1</b></p> <p>Unter dem Namen "Genossenschaft GGA Maur" (nachfolgend „GGA Maur“) besteht auf gemeinnütziger Basis eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Maur.</p>	<p>Anpassung:</p> <p>Der Begriff "auf gemeinnütziger Basis" wird ersetzt durch "auf nicht gewinnorientierter Basis".</p>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Unter dem Namen "Genossenschaft GGA Maur" (nachfolgend „GGA Maur“) besteht auf nicht gewinnorientierter Basis eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Maur.</p>	<p>Der Ausdruck "gemeinnützig" wirkt heute veraltet. Mit "nicht gewinnorientiert" wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die erarbeiteten Mittel für die Weiterentwicklung der Genossenschaft eingesetzt werden.</p>
<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die GGA Maur erstellt und betreibt auf gemeinnütziger Basis, zum Zweck der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und weiterer Privat- und Geschäftskunden, ein Kommunikationsnetz mit eigenen Infrastruktureinrichtungen. Sie bietet zu diesem Zweck im Weiteren Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen aller Art im eigenen Netz und in Fremdnetzen für Privat- und Geschäftskunden an. Sie kann Vereinbarungen mit anderen Netzeigentümern über die Übernahme des Netzaufbaues und Netzbetriebes sowie über die Lieferung und den Bezug von Telekommunikationsservices und weiteren Dienstleistungen abschliessen.</p> <p>Die GGA Maur ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschliessen, die mit ihrem Zwecke vereinbar sind. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sich die GGA Maur an Firmen und Konsortien beteiligen.</p>	<p>Anpassungen:</p> <p>Wie in Art. 1 wird "gemeinnützig" durch "nicht gewinnorientiert" ersetzt.</p> <p>Im Zweck sind neu auch "Kunden" erwähnt.</p> <p>Der bisher verwendete Begriff "Telekommunikationsnetz" wird durch "Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste" ersetzt und der Satz sprachlich angepasst.</p> <p>Das Wort "Firmen" wird durch das rechtlich präzisere "Gesellschaften" ersetzt.</p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die GGA Maur erstellt und betreibt auf nicht gewinnorientierter Basis zum Zweck der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder und Kunden Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste. Sie bietet Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen aller Art im eigenen Netz und in Fremdnetzen für Privat- und Geschäftskunden an. Sie kann andere Netze erwerben und Vereinbarungen mit anderen Netzeigentümern über die Übernahme des Netzaufbaues und Netzbetriebes sowie über die Lieferung und den Bezug von Telekommunikationsservices und weiteren Dienstleistungen abschliessen.</p> <p>Die GGA Maur ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschliessen, die mit ihrem Zwecke vereinbar sind. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sich die GGA Maur an anderen Gesellschaften und Konsortien beteiligen.</p>	<p>Im Zweck soll neu auch auf die Förderung der Interessen der "Kunden" hingewiesen werden. Ferner bietet GGA Maur heute vielfältige Dienste über unterschiedliche Infrastrukturen an.</p>

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
II. Mitgliedschaft		II. Mitgliedschaft	
<p><b>Art. 3</b></p> <p>Mitglied der GGA Maur kann jeder Grundeigentümer gemäss Art. 655 ZGB sowie jeder Stockwerkeigentümer gemäss Art. 712a OR werden, dessen Grundstück durch die GGA Maur erschlossen ist.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Beschluss der Verwaltung.</p> <p>Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das jedoch kein Anrecht auf das Vermögen der GGA Maur begründet.</p>	<p>Anpassung:</p> <p>Mitglied können neu nicht nur Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer werden, sondern alle Kunden, die in einem laufenden Dienstleistungsvertragsverhältnis mit der GGA Maur sind.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist nicht mehr an ein Gebäude gebunden, sondern persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>Für die Anmeldung reicht auch eine elektronische Mitteilung</p>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Mitglied der GGA Maur kann jeder Kunde werden, der eine oder mehrere Dienstleistungen der GGA Maur bezieht. Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften, juristische Personen sowie privat- oder öffentlichrechtliche Körperschaften sein.</p> <p>Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt gestützt auf eine schriftliche oder elektronische Anmeldung durch Beschluss der Verwaltung.</p> <p>Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das jedoch kein Anrecht auf das Vermögen der GGA Maur begründet.</p>	<p>Die Mitgliedschaft soll erweitert werden. Alle Kunden mit einem laufenden Dienstleistungsvertrag sollen Mitglied werden können. Dies fördert die Beziehung zwischen Unternehmung und Kunden. Damit wird zudem ermöglicht, dass auch Open Access-Kunden ausserhalb des Stammgebietes (z.B. Zürich und Winterthur) Genossenschafter werden können.</p>

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p><b>a)</b> durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann.</p> <p><b>b)</b> durch Tod. Die Erben können jedoch die Mitgliedschaft bis zur Teilung der Erbschaft beibehalten. In diesem Fall haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Verbleibt die Liegenschaft im Eigentum eines Erben oder einer Erbengemeinschaft, so wird auf Gesuch hin die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übertragen.</p> <p><b>c)</b> durch Verkauf des durch die GGA Maur erschlossenen Grundstückes. Erklärt der neue Grundeigentümer nicht seinerseits den Beitritt zur GGA Maur oder wird er durch die Verwaltung nicht aufgenommen, so erlischt die Mitgliedschaft auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres.</p> <p><b>d)</b> durch Ausschluss.</p>	<p>Anpassungen</p> <p>Ein Austritt ist neu mit einer kürzeren Frist möglich.</p> <p>Alle Bestimmungen welche die Mitgliedschaft an ein Grundstück binden fallen weg.</p> <p>Weil die Mitgliedschaft neu persönlich und unübertragbar ist, werden die "Erben" nicht mehr erwähnt.</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Beendigung der bestehenden Kundenbeziehung.</p>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p><b>a)</b> durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats erklärt werden kann;</p> <p><b>b)</b> durch Tod;</p> <p><b>c)</b> durch Beendigung der bestehenden Kundenbeziehung;</p> <p><b>d)</b> durch Ausschluss.</p>	<p>Für bestehende Mitglieder (Liegenschaftseigentümer), die nicht Dienstleistungskunden sind, gilt die Übergangsregelung, wonach sie weiterhin Mitglied bleiben, siehe Art. 29.</p>
<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:</p> <p><b>a)</b> wenn es gegen die Interessen der GGA Maur handelt</p> <p><b>b)</b> wenn es für die ihm in Rechnung gestellten Dienstleistungen betrieben werden muss.</p> <p>Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bestehen. Dieses hat das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Die Anrufung des Richters gemäss Artikel 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.</p>	<p>unverändert</p>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:</p> <p><b>a)</b> wenn es gegen die Interessen der GGA Maur handelt</p> <p><b>b)</b> wenn es für die ihm in Rechnung gestellten Dienstleistungen betrieben werden muss.</p> <p>Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleiben die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bestehen. Dieses hat das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen. Die Anrufung des Richters gemäss Artikel 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.</p>	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<b>Art. 6</b> Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen der GGA Maur. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.	Anpassung: Die "Erben" sind nicht mehr erwähnt, weil die Mitgliedschaft persönlich und nicht übertragbar ist.	<b>Art. 6</b> Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen der GGA Maur. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
III. Organisation		III. Organisation	
<b>Art. 7</b> Die Organe der GGA Maur sind: a) die Generalversammlung b) die Verwaltung c) der Geschäftsführer d) die Revisionsstelle	unverändert	<b>Art. 7</b> Die Organe der GGA Maur sind: a) die Generalversammlung b) die Verwaltung c) der Geschäftsführer d) die Revisionsstelle	
A. Die Generalversammlung		A. Die Generalversammlung	
<b>Art. 8</b> Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der GGA Maur zustehen, werden in der Generalversammlung ausgeübt. Diese wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.	unverändert	<b>Art. 8</b> Die Rechte, die der Gesamtheit der Mitglieder in Angelegenheiten der GGA Maur zustehen, werden in der Generalversammlung ausgeübt. Diese wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres durchzuführen. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:</p> <p><b>a)</b> Festsetzung und Änderung der Statuten  <b>b)</b> Wahl der Mitglieder der Verwaltung  <b>c)</b> Wahl des Präsidenten der Verwaltung  <b>d)</b> Wahl der Revisionsstelle  <b>e)</b> Abnahme der Jahresrechnung  <b>f)</b> Festlegung des Eintrittsgeldes  <b>g)</b> Entlastung der Verwaltung  <b>h)</b> Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.</p>	<p>Anpassungen:</p> <p>lit. e) Präzisierung des Begriffs "Jahresrechnung"</p> <p>neu: lit. h) und i) eingefügt (dies sind Kompetenzen, die der GV von Gesetzes wegen zustehen)</p>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres durchzuführen. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:</p> <p><b>a)</b> Festsetzung und Änderung der Statuten  <b>b)</b> Wahl der Mitglieder der Verwaltung  <b>c)</b> Wahl des Präsidenten der Verwaltung  <b>d)</b> Wahl der Revisionsstelle  <b>e)</b> Abnahme der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)  <b>f)</b> Festlegung des Eintrittsgeldes  <b>g)</b> Entlastung der Verwaltung  <b>h)</b> Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (vgl. Art. 5)  <b>i)</b> Entscheid über Auflösung und Fusion der Genossenschaft  <b>j)</b> Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.</p>	
<p><b>Art. 10</b></p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den Fällen einberufen werden, die in den Artikeln 881 Abs. 2, Artikel 903 Abs. 3 und Artikel 905 Abs. 2 OR vorgesehen sind.</p>	<p>Anpassung:</p> <p>Rein sprachliche Überarbeitung.</p>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden, namentlich in den Fällen, die in den Artikeln 881 Abs. 2, Artikel 903 Abs. 3 und Artikel 905 Abs. 2 OR vorgesehen sind.</p>	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der genaue Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.</p> <p>Allfällige Traktanden von Genossenschaftern sind bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung der GGA Maur schriftlich einzureichen. Sie werden den Genossenschaftern mit einem separaten Schreiben mitgeteilt.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>	<p>Anpassungen:</p> <p>Einladungen sind neu auch elektronisch möglich.</p> <p>Entsprechend der gesetzlichen Regelung muss mindestens ein Zehntel der Genossenschafter die Behandlung eines Traktandums verlangen.</p> <p>Sprachliche Präzisierung im letzten Satz des Absatz 2.</p>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Mitteilung an alle Mitglieder. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der genaue Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden.</p> <p>Allfällige Traktanden von Genossenschaftern sind bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung der GGA Maur schriftlich einzureichen. Die Behandlung eines Traktandums muss von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter verlangt werden. Solche Traktanden werden den Genossenschaftern mit einem separaten Schreiben mitgeteilt.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Keine vorgängige Ankündigung braucht es für Anträge oder Verhandlungen, über welche kein ausdrücklicher Beschluss verlangt wird.</p>	<p>Es ist heute üblich, auf elektronischem Weg einzuladen. Dies vermindert den Aufwand.</p> <p>Mit der neuen Möglichkeit, dass alle Kunden Mitglied werden können, soll der Genossenschaftsgedanke vermehrt in den Vordergrund gestellt werden. Damit wird auch erwartet, dass die Zahl der Mitglieder steigt. Das Quorum von einem Zehntel soll sicherstellen, dass die Genossenschaft im Sinne der Mehrheit der Mitglieder handlungsfähig ist.</p>

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 12</b></p> <p>Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften wird durch den vom Mitglied abgeordneten Vertreter ausgeübt.</p> <p>Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, durch den Verwalter oder einen Mieter seiner Liegenschaft vertreten lassen.</p> <p>Niemand kann jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben.</p>	<p>Anpassung:</p> <p>Abs. 2: Vertretung ist durch einen handlungsfähigen Bevollmächtigten möglich (der nicht mehr Familienangehöriger, Verwalter oder Mieter der Liegenschaft sein muss).</p>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften wird durch den vom Mitglied abgeordneten Vertreter ausgeübt.</p> <p>Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen handlungsfähigen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p> <p>Niemand kann jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben.</p>	
<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.</p> <p>In der Regel finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.</p>	<p>unverändert</p>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.</p> <p>In der Regel finden die Wahlen und Abstimmungen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.</p>	



Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 14</b></p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Verwaltung.</p> <p>Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und zwei Stimmzähler.</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.</p>	unverändert	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Verwaltung.</p> <p>Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und zwei Stimmzähler.</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.</p>	
<b>B. Die Verwaltung</b>		<b>B. Die Verwaltung</b>	
<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Verwaltung sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, um eine eigenständige Willensbildung zu gewährleisten.</p> <p>Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Finden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.</p>	unverändert	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Verwaltung sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, um eine eigenständige Willensbildung zu gewährleisten.</p> <p>Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Finden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.</p>	
<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.</p>	unverändert	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.</p>	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder der Verwaltung dies verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkularweg ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied kann aber die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangen.</p>	<p>unverändert</p>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder der Verwaltung dies verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Erledigung von Geschäften auf dem Zirkularweg ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied kann aber die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangen.</p>	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Verwaltung führt die Geschäfte der GGA Maur, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <p><b>a)</b> Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse  <b>b)</b> Erstellen der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) zuhanden der Generalversammlung  <b>c)</b> Abschluss langjähriger Verträge  <b>d)</b> Beteiligung an Firmen und Konsortien  <b>e)</b> Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern  <b>f)</b> Beschluss über Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen grösseren Ausmasses des Kommunikationsnetzes  <b>g)</b> Aufbau und Vertrieb neuer Dienstleistungen</p> <p><b>h)</b> Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Festsetzung von Anschlussgebühren und Dienstleistungspreisen  <b>i)</b> Anstellung und Kontrolle des Geschäftsführers  <b>j)</b> Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung  <b>k)</b> Erlass eines Organisationsreglements  <b>l)</b> Erlass eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung  <b>m)</b> Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltung, unter Kenntnisgabe an die Generalversammlung  <b>n)</b> Allgemeine Tätigkeiten, die im Interesse der GGA Maur liegen und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegen.</p>	<p>Anpassungen:</p> <p>gestrichen wurden alt lit. c), f), und g)</p> <p>neu hinzugefügt wurden lit. c) und d)</p> <p>alt lit. d), neu lit. e) wurde präzisiert, indem das Wort "Firmen" durch das Wort "Gesellschaften" ersetzt wurde.</p> <p>alt lit. e), neu lit. f) sieht neu vor, dass die Aufnahme von Mitgliedern an einen Ausschuss delegiert werden kann.</p> <p>alt lit. h), neu lit. g) schreibt nicht mehr vor, dass Anschlussgebühren und Dienstleistungspreise von der Verwaltung festgelegt werden müssen.</p> <p>alt lit i), neu lit h): Hinzugefügt wurde "und Abberufung"</p> <p>alt lit. j), neu lit. i): Hinzugefügt wurde "und Abberufung"</p>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Verwaltung führt die Geschäfte der GGA Maur, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <p><b>a)</b> Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse  <b>b)</b> Erstellen der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) zuhanden der Generalversammlung  <b>c)</b> Festlegung der Unternehmensstrategie (Zielmärkte, Kundenzahlen, Geschäftsmodell, Produkte und Dienstleistungen, finanzielle Ziele etc.) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung  <b>d)</b> Genehmigung des Budgets (inkl. Investitionsrechnung), der Finanzplanung sowie der Jahresziele der Genossenschaft</p> <p><b>e)</b> Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Konsortien  <b>f)</b> Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Sie kann die Kompetenz zur Aufnahme von Mitgliedern an einen Ausschuss delegieren.  <b>g)</b> Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen  <b>h)</b> Anstellung und Kontrolle und Abberufung des Geschäftsführers  <b>i)</b> Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung  <b>j)</b> Erlass eines Organisationsreglements  <b>k)</b> Erlass eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung  <b>l)</b> Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Verwaltung, unter Kenntnisgabe an die Generalversammlung  <b>m)</b> Allgemeine Tätigkeiten, die im Interesse der GGA Maur liegen und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegen.</p>	<p>Die Aufgaben der Verwaltung wurden teilweise angepasst und neu formuliert. Damit soll den strategischen und finanziellen Aspekten der Steuerung des Unternehmens auf Ebene Verwaltung mehr Gewicht gegeben werden. Gleichzeitig sollen operative Entscheide vermehrt bei der Geschäftsleitung liegen.</p> <p>Die Abgrenzung zur Geschäftsführung bei operativen Belangen ist im Organisationsreglement geregelt.</p> <p>Die Delegation für die Aufnahme von neuen Mitgliedern an einen Ausschuss vereinfacht und beschleunigt die administrativen Abläufe.</p>

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<b>Art. 19</b> Die Verwaltung vertritt die GGA Maur nach aussen, soweit sie diese Befugnisse nicht an den Geschäftsführer delegiert. Die Vertretung erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das Nähere wird in einem Reglement festgelegt.	unverändert	<b>Art. 19</b> Die Verwaltung vertritt die GGA Maur nach aussen, soweit sie diese Befugnisse nicht an den Geschäftsführer delegiert. Die Vertretung erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien. Das Nähere wird in einem Reglement festgelegt.	ä
<b>Art. 20</b> Die Mitglieder der Verwaltung werden mit Pauschalen und dem Ersatz ihrer Barauslagen entschädigt. In Fällen ausserordentlicher Aufwendungen kann einem Mitglied eine zusätzliche Vergütung zugesprochen werden.	unverändert	<b>Art. 20</b> Die Mitglieder der Verwaltung werden mit Pauschalen und dem Ersatz ihrer Barauslagen entschädigt. In Fällen ausserordentlicher Aufwendungen kann einem Mitglied eine zusätzliche Vergütung zugesprochen werden.	
<b>C. Der Geschäftsführer</b>		<b>C. Der Geschäftsführer</b>	
<b>Art. 21</b> Die laufende Führung der Geschäfte der GGA Maur wird durch den Geschäftsführer besorgt. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied der Verwaltung sein.	unverändert	<b>Art. 21</b> Die laufende Führung der Geschäfte der GGA Maur wird durch den Geschäftsführer besorgt. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied der Verwaltung sein.	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<p><b>Art. 22</b></p> <p>Zu den Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers gehören:</p> <p><b>a)</b> Leitung des Unternehmens unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung  <b>b)</b> Anstellung, Einsatz, Kontrolle und Entlassung des übrigen Personals  <b>c)</b> Projektierung und Ausbau des Kommunikationsnetzes  <b>d)</b> Sicherstellung des Betriebes des Kommunikationsnetzes und Organisation der Wartung  <b>e)</b> Abschluss von Anschluss- und Durchleitungs-Verträgen sowie Vornahme der entsprechenden Grundbucheinträge  <b>f)</b> Führung der Geschäftsbücher und des Mitgliederverzeichnisses sowie die Besorgung des Rechnungswesens  <b>g)</b> Periodische Orientierung der Verwaltung über alle wichtigeren Geschäfte</p> <p><b>h)</b> Antragstellung für die der Beschlussfassung durch die Verwaltung vorbehaltenen Geschäfte  <b>i)</b> Enge Zusammenarbeit mit den durch das Kommunikationsnetz erschlossenen Gemeinden und signalbeziehenden Organisationen  <b>j)</b> Koordination und Zusammenarbeit mit dem Branchenverband.</p>	<p>Anpassungen:</p> <p>gestrichen wurden alt lit. c), d), e), f), h), i) und j)</p> <p>neu hinzugefügt wurde lit. b) und c)</p>	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Zu den Kompetenzen und Pflichten des Geschäftsführers gehören:</p> <p><b>a)</b> Leitung des Unternehmens unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltung  <b>b)</b> Erlass von nötigen Weisungen zur Steuerung der Unternehmung  <b>c)</b> Aufstellen und Überwachung des Budgets  <b>d)</b> Anstellung, Einsatz, Kontrolle und Entlassung des übrigen Personals  <b>e)</b> Periodische Orientierung der Verwaltung über alle wichtigeren Geschäfte.</p>	<p>Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Unternehmens. Es ist nicht notwendig, die operativen Aufgaben im bisherigen Detaillierungsgrad in den Statuten festzulegen. Die Aufzählung der sich daraus ergebenden Aufgaben in den Statuten wurde im Sinne dieser generellen Kompetenz gekürzt.</p> <p>Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen zwischen den Tätigkeiten der Verwaltung und der Geschäftsführung aus dem Organisationsreglement.</p>

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
D. Die Revisionsstelle		D. Die Revisionsstelle	
<p><b>Art. 23</b></p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss ein zugelassener Revisor sein.</p> <p>Die Revisoren können natürliche oder juristische Personen sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Revisionsstelle stehen die im Obligationenrecht umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.</p>	unverändert	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle muss ein zugelassener Revisor sein.</p> <p>Die Revisoren können natürliche oder juristische Personen sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Der Revisionsstelle stehen die im Obligationenrecht umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.</p>	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
IV. Finanzielle Bestimmungen		IV. Finanzielle Bestimmungen	
<p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Vermögen der GGA Maur wird mit Eintrittsgeldern und Bilanzgewinnen geüfnet.</p> <p>Die GGA Maur beschafft sich die für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anschlussgebühren</li> <li>b) Dienstleistungserträgen</li> <li>c) Erträgen aus Signallieferungen</li> <li>d) Beteiligungserträgen</li> <li>e) Aufnahme von Darlehen</li> </ul>	Wird gestrichen, da keine Notwendigkeit für diesen Artikel besteht.		Die Bestimmungen in diesem Artikel sind eigentlich selbstverständlich und müssen nicht in den Statuten erwähnt werden.
<p><b>Art. 25</b></p> <p>Bei der Festlegung von Anschlussgebühren und Dienstleistungspreisen werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art und Menge der Dienstleistung</li> <li>b) Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kommunikationsanlagen</li> <li>c) Abschreibungen zur Substanzerhaltung solcher Anlagen</li> <li>d) Finanzierungskosten</li> <li>e) Investitionen in das Kommunikationsnetz (Sanierung, Weiterentwicklung, betriebliche Optimierungen, Anpassungen an gesetzliche Anforderungen etc.)</li> <li>f) Aufbau neuer Dienstleistungsangebote.</li> </ul>	Wird gestrichen, da keine Notwendigkeit für diesen Artikel besteht.		Die Bestimmungen in diesem Artikel sind eigentlich selbstverständlich und müssen nicht in den Statuten erwähnt werden.

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<b>Art. 26</b>  Jede persönliche Haftung des Mitglieds für die Verpflichtungen der GGA Maur ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss besteht auch für Leistungen von Nachschüssen durch das Mitglied.	Anpassungen:  neue Nummerierung  Zweiter Satz neu formuliert, aber inhaltlich unverändert.	<b>Art. 24 (bisher Art. 26)</b>  Jede persönliche Haftung des Mitglieds für die Verpflichtungen der GGA Maur ist ausgeschlossen. Für Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.	
<b>Art. 27</b>  Die Verwaltung der GGA Maur hat die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht entweder den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen oder am Sitze der GGA Maur zur Einsichtnahme aufzulegen.	Anpassungen:  neue Nummerierung  Neu ist auch die elektronische Zustellung der Unterlagen möglich.	<b>Art. 25 (bisher Art. 27)</b>  Die Verwaltung der GGA Maur hat die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht entweder den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich oder elektronisch zuzustellen oder am Sitze der GGA Maur zur Einsichtnahme aufzulegen.	Es ist heute üblich, die Unterlagen elektronisch zuzustellen. Dies vermindert den Aufwand für den Versand.
<b>V. Statutenrevision</b>		<b>V. Statutenrevision</b>	
<b>Art. 28</b>  Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.	Anpassung:  neue Nummerierung inhaltlich unverändert	<b>Art. 26 (bisher Art. 28)</b>  Für die Revision der Statuten ist die Generalversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.	



Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
<b>VI. Auflösung und Liquidation</b>		<b>VI. Auflösung und Liquidation</b>	
<b>Art. 29</b>  Zur Auflösung der GGA Maur ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.	Anpassung:  neue Nummerierung inhaltlich unverändert	<b>Art. 27 (bisher Art. 29)</b>  Zur Auflösung der GGA Maur ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen beauftragt.	
<b>Art. 30</b>  Nach Tilgung der Schulden der GGA Maur hat die Generalversammlung einen allfällig verbleibenden Liquidationsüberschuss zur Förderung von gemeinnützigen Bestrebungen im öffentlichen Interesse zu verwenden.	Anpassung:  neue Nummerierung inhaltlich unverändert	<b>Art. 28 (bisher Art. 30)</b>  Nach Tilgung der Schulden der GGA Maur hat die Generalversammlung einen allfällig verbleibenden Liquidationsüberschuss zur Förderung von gemeinnützigen Bestrebungen im öffentlichen Interesse zu verwenden.	

Statuten 2017	Änderungen	Statuten 2020	Bemerkungen
VII. Bekanntmachungen		VII. Bekanntmanchungen	
<p><b>Art. 31</b></p> <p>Bekanntmachungen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der durch das Kommunikationsnetz erschlossenen Gemeinden.</p> <p>Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief.</p> <p>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2014 und wurden von der Generalversammlung am 24. Mai 2017 angenommen.</p>	<p>Anpassung: neue Nummerierung</p> <p>Die Publikation erfolgt nur noch im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p> <p>Die Mitteilungen an die Mitglieder können auch elektronisch erfolgen.</p> <p>Einfügung einer Übergangsbestimmung, dass bisherige Mitglieder, welche aber nicht Kunden sind, weiterhin Genossenschafter bleiben können.</p>	<p><b>Art. 29 (bisher 31)</b></p> <p>Gesellschaftsrechtliche Publikationen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p> <p>Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief, oder durch elektronische Kommunikation.</p> <p><b>Übergangsbestimmung</b> Bisherige Gesellschafter, die nicht Kunde der Genossenschaft sind, bleiben Genossenschafter bis zu ihrem Ausscheiden aus einem der in Art. 4 genannten Gründen.</p>	<p>Da neu alle Kunden Mitglieder werden können, werden die Mitglieder nicht nur Wohnsitz in dem vom GGA-eigenen Netz erschlossenen Gebiet haben. Daher sollen Bekanntmachungen nur noch im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen, was den Aufwand verringert.</p> <p>Es ist heute üblich, Mitteilungen auch elektronisch zu versenden.</p> <p>Neu soll nur Genossenschafter werden können, wer auch Kunde der GGA Maur ist. Bisherige Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Statutenänderung nicht Kunde sind, können im Sinne der Übergangsbestimmung Genossenschafter bleiben.</p> <p>Die Publikation erfolgt nur noch im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p> <p>Die Mitteilungen an die Mitglieder können auch elektronisch erfolgen.</p> <p>Einfügung einer Übergangsbestimmung, dass bisherige Mitglieder, welche aber nicht Kunden sind, weiterhin Genossenschafter bleiben können.</p>
		Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2017 und wurden von der Generalversammlung am 10. Juni 2020 angenommen.	